

1021 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 03 09

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX zur Erfüllung des Internationalen Schiffsvermessungsübereinkommens von 1969

Der Nationalrat hat beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Das Internationale Schiffsvermessungsübereinkommen von 1969, BGBl. Nr. 102/1982 (im folgenden Schiffsvermessungsübereinkommen genannt) findet auf österreichische Seeschiffe Anwendung, soweit sie nicht gemäß Art. 4 des Schiffsvermessungsübereinkommens ausgenommen sind.

(2) Österreichische Seeschiffe sind Seeschiffe, die nach dem Seeschiffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 174/1981, zur Seeschiffahrt zugelassen sind.

Ermittlung der Ergebnisse der Schiffsvermessung

§ 2. (1) Die im Art. 6 des Schiffsvermessungsübereinkommens vorgeschriebene Ermittlung der Brutto- und Nettoraumzahl (Art. 2 Z 4 und 5 des Schiffsvermessungsübereinkommens) erfolgt durch die Behörde.

(2) Die Behörde kann in Einzelfällen durch Bescheid die Ermittlungen gemäß Abs. 1 damit befaßten Klassifikationsgesellschaften, sonstigen hiefür geeigneten Einrichtungen oder österreichischen Ziviltechnikern für Schiffstechnik übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis gelegen ist.

Ausstellung von Meßbriefen

§ 3. (1) Die Behörde hat österreichischen Seeschiffen nach Durchführung der gemäß § 2 vorgeschriebenen Ermittlungen einen Internationalen Schiffsmeßbrief (1969), im folgenden kurz Meßbrief genannt, entsprechend dem Muster der Anlage II zum Schiffsvermessungsübereinkommen auszustellen.

(2) Die Behörde kann in Einzelfällen durch Bescheid die Ausstellung von Meßbriefen inländischen, in § 2 Abs. 2 bezeichneten Einrichtungen bzw. Personen übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis gelegen ist.

(3) (Verfassungsbestimmung.) Unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen kann die Ausstellung von Meßbriefen auch ausländischen, in § 2 Abs. 2 bezeichneten Einrichtungen, einschließlich staatlicher Stellen, übertragen werden.

Widerruf der Beauftragung zur Ermittlung der Ergebnisse der Schiffsvermessung und Ausstellung der Meßbriefe

§ 4. Ergeben sich bei den in § 2 genannten Ermittlungen oder der in § 3 angeführten Ausstellung von Meßbriefen Unzukämmlichkeiten von seitens der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Einrichtungen bzw. Personen, so ist die erfolgte Übertragung der Aufgaben durch die Behörde zu widerrufen.

Mitführung des Meßbriefes

§ 5. (1) Ein österreichisches Seeschiff darf nur dann zu einer Reise auslaufen, wenn sich ein gültiger Meßbrief im Original an Bord befindet.

(2) Eigentümer und Kapitän eines österreichischen Seeschiffes haben für die Einhaltung der Verpflichtung gemäß Abs. 1 Sorge zu tragen.

Ungültigkeitserklärung des Meßbriefes

§ 6. (1) Die Behörde hat bei einem unter den Voraussetzungen des Art. 10 des Schiffsvermessungsübereinkommens ungültig gewordenen Meßbrief dessen Ungültigkeit mit Bescheid auszusprechen.

(2) Der Eigentümer eines österreichischen Seeschiffes ist im Falle des Ungültigwerdens eines Meßbriefes verpflichtet, diesen binnen sechs Wochen dem Bundesministerium für Verkehr zurückzustellen.

Ausnahmen

§ 7. Abweichungen von den Bestimmungen des Schiffsvermessungsübereinkommens im Zuge der in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Ermittlung sind von der Behörde dem Eigentümer eines österreichischen Seeschiffes zu genehmigen, sofern die Anwendung dieser Bestimmungen auf neuartige Schiffstypen in Anbetracht ihrer Konstruktionsmerkmale mit wirtschaftlich nicht vertretbaren Kosten verbunden oder undurchführbar ist.

Kosten

§ 8. (1) Die Kosten für die Mühewaltung der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Einrichtungen bzw. Personen einschließlich der Ausstellung von Meßbriefen sind vom Eigentümer des österreichischen Seeschiffes zu tragen.

(2) Hat die Behörde wegen eines österreichischen Seeschiffes eine Amtshandlung im Ausland durchzuführen, so hat der Eigentümer die Kosten der Reise als Barauslagen (§ 76 AVG 1950) zu ersetzen.

Österreichische Seeschiffe, auf die das Schiffsvermessungsübereinkommen keine Anwendung findet

§ 9. Durch Verordnung sind Bestimmungen über die Ermittlung der Ergebnisse der Schiffsvermessung sowie über Form, Inhalt, Ausstellung und Führung von Meßbriefen insoweit für österreichische Seeschiffe zu erlassen, als auf diese das Schiffsvermessungsübereinkommen keine Anwendung findet.

Behörde

§ 10. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes — ausgenommen für Verwaltungsstrafverfahren — ist der Bundesminister für Verkehr.

(2) Das Amt für Schiffahrt (§ 31 des Schiffahrtspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 91/1971) ist für Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz zuständig.

(3) Gegen Bescheide des Amtes für Schiffahrt ist die Berufung an den Bundesminister für Verkehr zulässig.

Strafbestimmungen

§ 11. (1) Einer Verwaltungsübertretung, auch wenn die Tat im Ausland begangen wurde, macht sich schuldig und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer

1. als Eigentümer ein österreichisches Seeschiff ohne gültigen Meßbrief einsetzt (§ 5 Abs. 2);

2. als Eigentümer eines österreichischen Seeschiffes einen ungültig erklärten Meßbrief nicht binnen sechs Wochen dem Bundesministerium für Verkehr zurückgestellt (§ 6 Abs. 2);

3. als Kapitän ein österreichisches Seeschiff ohne gültigen Meßbrief einsetzt (§ 5 Abs. 2).

(2) Wurde gegen den Kapitän eines österreichischen Seeschiffes ein Verwaltungsstrafverfahren wegen einer Verwaltungsübertretung eingeleitet, so ist der Eigentümer als Zustellungsbevollmächtigter im Sinne des § 26 AVG 1950 anzusehen. Dies gilt nicht, wenn der Kapitän im Einzelfall eine andere Person mit dem Wohnsitz im Inland als Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigten im Sinne der §§ 10 und 26 AVG 1950 bestellt.

(3) Verstößt ein Kapitän eines österreichischen Seeschiffes gegen die Bestimmungen des Schiffsvermessungsübereinkommens in den Hoheitsgewässern eines anderen Staates, der diesem Übereinkommen angehört, und hat dieser Staat wegen dieser Handlung den Kapitän bestraft, so ist die ausländische Strafe in die von der Behörde zu verhängende einzurechnen. Von der Verhängung einer Strafe ist jedoch abzusehen, wenn die solcherart von der Behörde zu verhängende Strafe gegenüber der ausländischen nicht ins Gewicht fiele.

(4) Die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß Abs. 1 steht der Erlassung und Vollstreckung eines Bescheides, mit dem der Auftrag erteilt wird, einen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zuwiderlaufenden Zustand zu beseitigen, nicht entgegen.

(5) Die wegen Verwaltungsübertretungen nach diesem Bundesgesetz eingehobenen Strafgelder fließen dem Bund zu und sind zur Fürsorge für Seeleute zu verwenden.

Inkrafttreten

§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 18. Juli 1982 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Vollziehung

§ 13. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist — vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 2 — der Bundesminister für Verkehr betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 3 Abs. 3 ist die Bundesregierung betraut.

1021 der Beilagen

3

VORBLATT**1. Problem:**

Österreich hat als Mitglied der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation (IMCO) das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969 im Jahre 1975 angenommen, jedoch mangels internationaler Rechtswirksamkeit noch nicht kundgemacht. Da nunmehr der Zeitpunkt des internationalen Inkrafttretens (18. Juli 1982) bekannt ist, kann der Staatsvertrag kundgemacht und innerstaatlich zum selben Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden. Dieser Staatsvertrag ist gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

2. Ziel und Lösung:

Der vorliegende Gesetzentwurf soll in Verfolg des gesetzlichen Auftrages das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969 erfüllen.

3. Alternativen:

Keine.

4. Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969, BGBl. Nr. 102/1982, wurde von den gesetzgebenden Körperschaften bereits im Jahre 1975 angenommen, die Beitrittsurkunde am 7. Oktober 1975 bei der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation hinterlegt. Da zu diesem Zeitpunkt der Termin des internationalen Inkrafttretens noch nicht bekannt war, war von der innerstaatlichen Kundmachung vorläufig Abstand zu nehmen. Laut der nunmehr vorliegenden Mitteilung des Generalsekretärs der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation tritt das Übereinkommen international am 18. Juli 1982 in Kraft. Somit kann das angenommene Übereinkommen kundgemacht und innerstaatlich zum selben Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden. Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Festlegung von einheitlichen Grundsätzen und Regeln hinsichtlich der Ermittlung der Vermessungsergebnisse von Schiffen, die in der Auslandsfahrt eingesetzt sind, sowie die Ausstellung von Internationalen Schiffsmeßbriefen.

Bei der Annahme dieses Staatsvertrages hat der Nationalrat beschlossen, daß dieser durch die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG zu erfüllen ist. Diesem gesetzlichen Auftrag wird durch vorliegenden Gesetzentwurf, dessen § 3 Abs. 3 verfassungsändernd ist, Rechnung getragen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG (Verkehrswesen bezüglich der Schiffsfahrt).

Eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes ist mit dem beabsichtigten Bundesgesetz nicht verbunden.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die vorgesehene Ausnahme vom sachlichen Gelungsbereich bezieht sich auf Kriegsschiffe sowie Schiffe von weniger als 24 Meter Länge (Abs. 1).

Österreichische Seeschiffe im Sinne des Seeschiffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981, sind Fahr-

gastschiffe, Frachtschiffe, Jachten und Sonderfahrzeuge (Abs. 2).

Zu §§ 2 bis 4:

Die Ermittlung der Ergebnisse der Schiffsvermessung (§ 2 Abs. 1) und die Ausstellung der Meßbriefe (§ 3 Abs. 1) obliegt gemäß Art. 6 und 7 des Übereinkommens den Verwaltungen; diese werden jedoch zur Übertragung dieser Akte an von ihnen anerkannte Personen oder Einrichtungen ermächtigt. In Ermangelung geeigneter behördlicher Einrichtungen wird im vorliegenden Entwurf von dieser Delegationsbefugnis Gebrauch gemacht (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3). Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 ist verfassungsändernd, da hierdurch das Recht zur Setzung von Hoheitsakten sowohl an private ausländische Einrichtungen (Klassifikationsgesellschaften), als auch an ausländische staatliche Stellen (zB Bundesamt für Schiffsvermessung in der Bundesrepublik Deutschland) übertragen werden kann; derartige Einrichtungen bzw. Stellen werden aber vom Wortlaut des Art. 9 Abs. 2 B-VG nicht erfaßt, weshalb auch die durch letztere Bestimmung im B-VG vorgesehene Möglichkeit einer einfach gesetzlichen Regelung hier nicht in Betracht kommt.

Zu § 6:

In dieser Bestimmung wird vorgesehen, daß ein ungültig gewordener Meßbrief ausdrücklich durch Bescheid außer Kraft zu setzen ist.

Zu § 7:

Das Übereinkommen sieht Ausnahmen nur in Anlage I Regel 1 Abs. 3 vor. Danach ist „die Brutto- und die NettoRaumzahl nach Anweisung der Verwaltung zu ermitteln, wenn die Anwendung dieser Regeln bei neuartigen Schiffstypen in Anbetracht ihrer Konstruktionsmerkmale unvernünftig oder unausführbar wäre“. Derartige, der Zustimmung der Behörde unterliegende Abweichungen sollen nach dem vorliegenden Entwurf dann Platz greifen, wenn die nach dem Übereinkommen an sich vorgesehene Ermittlung der Vermessungsergebnisse für Schiffstypen technisch neuer Bauart wirtschaftlich nicht vertretbar oder technisch undurchführbar wäre.

1021 der Beilagen

5

Zu § 8:

Die Kosten der Tätigkeit der Vermessungsgänge sind vom Reeder direkt zu tragen; ebenso sollen auch die Kosten für anfallende Tätigkeiten von behördlichen Organen im Ausland vom Reeder ersetzt werden, wenn etwa bei beantragten Abweichungen vom Übereinkommen die Vermessungsergebnisse von Amts wegen ermittelt werden.

meist nur im Ausland begangen werden können, weshalb es notwendig ist, die Ausnahme vom Grundsatz des § 2 VStG 1950 zu statuieren. Ergänzend hiezu ist festzuhalten, daß der vorgesehene Strafkatalog taxativen Charakter hat.

Zu § 9:

Das Übereinkommen ist gemäß seinem Art. 4 auf Schiffe von weniger als 24 Meter Länge nicht anwendbar. Für nicht dem Übereinkommen unterliegende Schiffe ist daher eine nationale Regelung, die im Verordnungswege erfolgen soll, erforderlich. Derartige Bestimmungen enthält bereits der Teil I der Seeschiffahrts-Verordnung, BGBl. Nr. 189/1981, für Jachten.

Die in Abs. 2 vorgesehene Regelung soll der Behörde die Zustellung von Bescheiden im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren an Kapitäne ermöglichen, da diese, vor allem ausländische, in der Regel über keinen Wohnsitz im Inland und auch nicht über einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten im Inland verfügen. Es ist daher beabsichtigt, den Eigentümer, mit dem der Kapitän einen Heuervertrag abgeschlossen hat, kraft Gesetzes als Zustellungsbevollmächtigten im Sinne des § 26 AVG 1950 zu erklären. Diese Regelung soll jedoch nicht Platz greifen, wenn der Kapitän selbst über einen Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigten mit dem Wohnsitz im Inland verfügt.

Zu § 10:

Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr (Abs. 1). Bereits im Bundesgesetz zur Erfüllung des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966, BGBl. Nr. 382/1972, in der Fassung des Seeschiffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981, ist die Zuständigkeit des Amtes für Schiffahrt für das Verwaltungsstrafverfahren festgelegt (Abs. 2). Der Instanzenzug soll an den Bundesminister für Verkehr gehen (Abs. 3). Der vorliegende Gesetzentwurf bringt somit in dieser Hinsicht eine Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches dieses Amtes.

Zu § 12:

Der vorgesehene Zeitpunkt (Abs. 1) bietet die Möglichkeit, die zu erlassende Durchführungsverordnung, die gleichzeitig mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz in Kraft treten soll, so rechtzeitig kundzumachen, daß den hiervon betroffenen Normadressaten ein gewisser Zeitraum zur Vorbereitung gesichert ist (Abs. 2).

Zu § 13:

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr — abgesehen von der Zuständigkeit der Bundesregierung gemäß Abs. 2 — für die Vollziehung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes entspricht der im Bundesministeriengesetz, BGBl. Nr. 389/1973, getroffenen Regelung des Wirkungsbereiches der Bundesministerien.

Zu § 11:

Die in Abs. 1 vorgesehene Regelung geht davon aus, daß die angeführten strafbaren Tatbestände